

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds**



Der Senat von Berlin  
WiEnBe -III A 14-  
9013(913) - 8234

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-

über

Zulassung einer Ausnahme für die Nebentätigkeit eines Senatsmitglieds

-----

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus mit, dass er für die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Franziska Giffey, eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der BEW Berliner Energie und Wärme zugelassen hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Das Fernwärmenetz und die Kraftwerke der BEW zählen zu den wichtigsten Infrastrukturen für die Energieversorgung der Stadt. Ein Drittel der Berliner Wärmeversorgung wird durch die Fernwärme bereitgestellt. Sie ist somit zentral für die Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität. Als Eigentümer der BEW kann das Land unmittelbar darauf Einfluss nehmen, dass künftig sowohl

die Wärmeerzeugung als auch die Netzbetriebsführung mit Blick auf die Ziele der Stadtentwicklung optimiert werden.

Um strategischen Einfluss auf die Umsetzung der Ziele des Landes in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der regionalen Wirtschaftsförderung sowie vor allem des Klimaschutzes und der Energiewende zu fairen Preisen zu erhalten ist hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Senatsmitgliedes zum Aufsichtsrat der BEW Berliner Energie und Wärme ein dringendes öffentliches Interesse des Landes Berlin gegeben. So kann gewährleistet werden, dass das Land Berlin durch eine Vertreterin des Senats im Aufsichtsrat der Gesellschaft die unternehmerische Ausrichtung direkt unterstützen und mitgestalten kann. Im Vorfeld strategischer Entscheidungen und weitreichender Planungen kann somit zum Wohle der BEW Berliner Energie und Wärme und des Landes Berlin steuernd eingegriffen werden.

Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht aus 16 Mitgliedern, dies sind

- acht VertreterInnen der Anteilseigner und
- acht VertreterInnen der Arbeitnehmer.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus von der Mitgliedschaft der Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf Kosten der Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und die Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg:

Keine.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 SenG.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 04.06.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....  
Regierender Bürgermeister

Franziska Giffey

.....  
Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe